

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 **München, den 29. August** **2003**

Datum	I n h a l t	Seite
9.8.2003	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes 932-1-W	598
11.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes 2038-3-1-2-F	611
30.6.2003	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg .. 2210-2-16-WFK	615
23.7.2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	616
30.7.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD) 2038-3-4-11-3-WFK	617
31.7.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPSozVerw/mD) 2038-3-8-1-A	622
6.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft (LwPrüfGebO) 7803-25-L	629
11.8.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-UK	630
11.8.2003	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-UK	631
11.8.2003	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 22235-1-1-1-UK	632

932 -1 - W

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

Vom 9. August 2003

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335, BayRS 932-1-W) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes in der vom **1. Juni 2003 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),
2. § 69 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) und
3. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes¹⁾ sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335).

München, den 9. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

¹⁾Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000).

932 - 1 - W

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz - BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003

Inhaltsübersicht	Art. 1 Anwendungsbereich
I. Teil	Art. 2 Begriffsbestimmungen
Eisenbahnen	Art. 3 Sicherheitsvorschriften
1. Abschnitt	2. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften	Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs
	Art. 4 Genehmigung

- Art. 5 Auskunft und Nachschau
 Art. 6 Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen
 Art. 7 Schutzmaßnahmen
 Art. 8 Gestattung von Anschlüssen
 Art. 9 Betriebsleitung
 Art. 10 Eröffnung des Betriebs
 Art. 11 Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

3. Abschnitt

Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

- Art. 12 Genehmigungsverfahren, Betrieb
 Art. 13 Personenbeförderung
 Art. 14 Schutzvorschriften
 Art. 15 Anschluss an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

4. Abschnitt

Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten

- Art. 16 Aufsicht
 Art. 17 Rechtsverordnungen
 Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

II. Teil

Seilbahnen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 19 Anwendungsbereich
 Art. 20 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Bau und Betrieb von Seilbahnen

- Art. 21 Bau- und Betriebsgenehmigung
 Art. 22 Genehmigungsverfahren
 Art. 23 Änderungsanzeige
 Art. 24 Genehmigung der technischen Planung
 Art. 25 Betriebseröffnung
 Art. 26 Enteignung
 Art. 27 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen
 Art. 28 Betriebspflicht
 Art. 29 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs
 Art. 30 Betriebsleitung
 Art. 31 Versicherungspflicht
 Art. 32 Mitteilungspflicht
 Art. 33 Weiterführungsgenehmigung
 Art. 34 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

3. Abschnitt

Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

- Art. 35 Zuständigkeiten
 Art. 36 Allgemeine Aufsicht
 Art. 37 Widerruf der Genehmigung
 Art. 38 Anordnung der Einstellung und der Beseitigung
 Art. 39 Rechtsverordnungen

4. Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- Art. 40 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 41 Weitere Ordnungswidrigkeiten

III. Teil

Sonstige Bahnen besonderer Bauart

- Art. 42 Sonstige Bahnen besonderer Bauart

IV. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 43 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 44 Übergangsregelung
 Art. 45 *(aufgehoben)*
 Art. 46 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

I. Teil

Eisenbahnen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Teil I dieses Gesetzes gilt für öffentliche und nichtöffentliche Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind (nichtbundeseigene Eisenbahnen) mit Sitz in Bayern und für nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Sitz im Ausland hinsichtlich der Infrastruktur dieser Eisenbahnen in Bayern. ²Teil I gilt ferner für Zahnradbahnen.

(2) ¹Teil I dieses Gesetzes gilt nicht für andere Schienenbahnen wie Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen und die nach ihrer Bau- oder Betriebsweise ähnlichen Bahnen und sonstige Bahnen besonderer Bauart. ²Für Seilbahnen gilt Teil II dieses Gesetzes.

(3) Für Schienenbahnen, die der Bergaufsicht unterliegen, gilt Teil I dieses Gesetzes nur hinsichtlich der Grubenanschlussbahnen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eisenbahnen sind öffentliche Einrichtungen oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen (Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben (Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(2) Eisenbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr (öffentliche Eisenbahnen), wenn sie als

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und jedermann sie nach ihrer Zweckbestimmung zur Personen- oder Güterbeförderung benutzen kann (öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen),
2. Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden und ihre Schienenwege nach ihrer Zweckbestimmung von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen benutzt werden können (öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen).

(3) Eisenbahnen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (nichtöffentliche Eisenbahnen).

Art. 3
Sicherheitsvorschriften

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

2. Abschnitt
Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs

Art. 4
Genehmigung

Ohne eine Genehmigung nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AEG erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 AEG betrieben werden.

Art. 5
Auskunft und Nachschau

(1) ¹Die Eisenbahnen haben der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit der Eisenbahn oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sein könnten. ²Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Bericht, der Auskunft über finanzielle Leistungsfähigkeit gibt, vorzulegen.

(2) ¹Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Besichtigung der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie die Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu dulden. ²Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu erteilen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Art. 6
Bauliche Anlagen und Lichtreklamen
in der Nähe von Bahnanlagen

(1) ¹Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m von der Mitte des nächsten Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. ²An gekrümmten Strecken von Eisenbahnen dürfen unbeschadet der Regelung des Satzes 1 bauliche Anlagen und Lichtreklamen nicht errichtet werden, wenn dadurch die Sicht auf Signale oder höhengleiche Kreuzungen mit Straßen bis zu einer Entfernung von 500 m beeinträchtigt wird.

(2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Abs. 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren, andernfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde eine nach Abs. 1 unzulässige bauliche Anlage oder Lichtreklame zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden.

(4) ¹Wird infolge der Anwendung der Abs. 1 bis 3 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Genehmigung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als die Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. ²Im Fall des Abs. 2 entsteht der Anspruch erst, wenn der Plan bestandskräftig oder mit der Ausführung begonnen worden ist. ³Zur Entschädigung ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet.

Art. 7
Schutzmaßnahmen

(1) ¹Zum Schutz der Eisenbahnanlagen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen, haben die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks in der Nähe einer Eisenbahnanlage die erforderlichen Schutzeinrichtungen zu dulden. ²Sie sind berechtigt, die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde selbst durchzuführen.

(2) ¹Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere, mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen dürfen auf Grundstücken in der Nähe einer Eisenbahnanlage nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Bahn dadurch beeinträchtigt wird. ²Bereits vorhandene Anlagen im Sinn des Satzes 1 haben die Eigentümer und Besitzer zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden.

(3) ¹Zur Einhaltung der Schutzvorschriften der Abs. 1 und 2 trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen. ²Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 und die erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. ³Bei solchen Maßnahmen an Bahnübergängen, für die das Eisenbahnkreuzungsgesetz gilt, bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

(4) ¹Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch die Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen oder Schäden in Geld zu ersetzen. ²Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 auch die Enteignung beantragen. ³Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. ⁴Im Übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

Art. 8
Gestattung von Anschlüssen

Die Aufsichtsbehörde kann ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen unter billiger Regelung der Bedingungen und Kosten verpflichten, den Anschluss einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zu gestatten.

Art. 9
Betriebsleitung

(1) ¹Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat eine mit der Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur und die Einhaltung der diese Anlagen betreffenden Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). ²Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(2) ¹Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat eine mit der Betriebsleitung betraute Person (Betriebsleiter) zu bestellen, die für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffende Rechtsvorschriften und Anordnungen verantwortlich ist (Oberster Betriebsleiter). ²Außerdem ist mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen.

(3) Eisenbahnen, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, brauchen nur eine Person als Betriebsleiter nebst Stellvertretung zu bestellen, die die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt.

(4) ¹Die Bestellung der Personen nach den Abs. 1 bis 3 bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Die Bestätigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die vorgesehene Person unzuverlässig ist, oder wenn deren fachliche Eignung nicht nachgewiesen ist.

Art. 10
Eröffnung des Betriebs

(1) ¹Die Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. ²Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen (Genehmigungen, geprüfte Ausführungspläne, Bauartprüfung), Nachweis einer Haftpflichtversicherung usw. vorliegen,
2. die Anlagen und/oder Fahrzeuge diesen Gestattungen entsprechen,
3. durch eine Abnahme festgestellt ist, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist und
4. ein Oberster Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung bestellt und bestätigt sind.

(2) ¹Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Sonstige Erweiterungen oder Änderungen, die die Betriebssicherheit der Eisenbahn berühren, sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(3) ¹Legt das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen eines Sachverständigen im Sinn der nach Art. 17 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die eisenbahntechnischen Anforderungen für den in der Rechtsverordnung zugewiesenen Bereich als eingehalten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.

Art. 11
Sicherung der verkehrlichen Infrastruktur

(1) ¹Wird vor Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung kein Antrag auf Neuerteilung nach § 6 AEG gestellt, die Genehmigung nach § 7 AEG widerrufen oder zurückgenommen oder die dauernde Einstellung des Bahnbetriebs nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet, kann die Genehmigungsbehörde die Übertragung des Eigentums der für den Betrieb notwendigen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen auf einen Dritten anordnen, soweit die Fortführung des Eisenbahnbetriebs aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist und dem Verkehrsbedürfnis auf andere zumutbare Weise nicht Rechnung getragen werden kann. ²Die Übertragungsanordnung kann sich auf Teile der Grundstücke beschränken.

(2) ¹Soll auf Grund von Abs. 1 eine Übertragung auf das Land vorgenommen werden, ist das Eisenbahnunternehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen. ²Eine Übertragung auf andere Personen setzt deren Zustimmung voraus.

(3) Kommt eine Einigung über die Übertragung des Eigentums an den nach Abs. 1 bezeichneten Gegenständen oder über das zu leistende Entgelt nicht zustande, kann das Eisenbahnunternehmen oder der Dritte die Durchführung des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung beantragen.

3. Abschnitt
Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

Art. 12
Genehmigungsverfahren, Betrieb

(1) Ohne eine Genehmigung dürfen weder Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht noch eine Eisenbahninfrastruktur betrieben werden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. die antragstellende Person als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind,
2. die antragstellende Person oder die der Genehmigungsbehörde benannten und für den Betrieb der nichtöffentlichen Eisenbahn verantwortlichen Personen die erforderliche Fachkunde haben,
3. das Eisenbahnunternehmen auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder aus dem Beförderungsvertrag versichert ist. Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 AEG erlassene Verordnung gilt sinngemäß; die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Genehmigung wird unbeschadet Art. 13 erteilt für

1. das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung,

2. das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur.

(4) ¹Im Übrigen finden Art. 5 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Betriebssicherheit, Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 9 mit der Maßgabe, dass an Stelle eines Obersten Betriebsleiters eine Person als Eisenbahnbetriebsleiter zu bestellen und bestätigen ist und Art. 10 entsprechende Anwendung. ²Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters zulassen, wenn hierdurch Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit nicht zu erwarten sind. ³Die Bestätigung als Oberster Betriebsleiter schließt die Bestätigung als Eisenbahnbetriebsleiter mit ein.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

(6) ¹Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung eines Eisenbahnunternehmens ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen,
2. die Einstellung des Bahnbetriebs nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 angeordnet worden ist oder
3. über das Vermögen des Unternehmens das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt wird.

²Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Genehmigung für das Erbringen einer nach der Verkehrsart bestimmten Eisenbahnverkehrsleistung oder das Betreiben einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur auf ein anderes Eisenbahnunternehmen übertragen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen (Weiterführungsgenehmigung).

Art. 13 Personenbeförderung

(1) ¹Die Beförderung von Personen durch nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde; hierbei ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den öffentlichen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. ²Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Sicherheit der Personenbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. ³Art. 49 BayVwVfG bleibt unberührt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann den öffentlichen Verkehr mit Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs in beschränktem Umfang erlauben. ²Die Eigenschaft als Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs bleibt hiervon unberührt. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 14 Schutzvorschriften

Die Art. 6 und 7 gelten für nichtöffentliche Eisenbahnen entsprechend.

Art. 15 Anschluss an andere nichtöffentliche Eisenbahnen

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichten, den Anschluss eines weiteren nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens und die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, wenn diese Bahn auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand an eine Bahn des öffentlichen Verkehrs angeschlossen werden kann. ²Die entstandenen Kosten trägt das den Nebenanschluss beantragende Unternehmen.

(2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen den nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Abs. 2 nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen die Aufsichtsbehörde.

4. Abschnitt Aufsicht, Rechtsverordnungen, Ordnungswidrigkeiten

Art. 16 Aufsicht

(1) Durch die Aufsicht wird die Beachtung der für Eisenbahnen im Sinn des Art. 1 geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen sichergestellt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, die insbesondere

1. zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebs,
2. zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen

erforderlich sind. ²Ist die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann sie die vorübergehende oder dauernde Einstellung des Bahnbetriebs anordnen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen. ²Gutachten sind von Stellen oder Sachverständigen zu erstellen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie oder dem Eisenbahn-Bundesamt zugelassen oder anerkannt sind.

Art. 17 Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Bestimmung der zuständigen Behörden,
2. den Bau, die Ausrüstung und die Betriebsweise der Bahnen nach den jeweiligen Erfordernissen der Sicherheit nach den anerkannten Regeln der Technik,
3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
4. verantwortliche Sachverständige im Eisenbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Bescheinigungen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muss sowie die Voraussetzungen unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass das Eisenbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen lässt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Eisenbahnunternehmen Bescheinigungen von Sachverständigen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch Sachverständige bescheinigen lassen muss,
5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse,
6. die Beförderung von Personen und Gütern durch Eisenbahnverkehrsunternehmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsrechts,
7. den Schutz der Anlagen und des Betriebs der Eisenbahnen gegen Störungen und Schäden,
8. das Unfallmeldewesen,
9. die Übertragung von Aufgaben der Eisenbahnaufsicht auf andere öffentliche oder private Einrichtungen,
10. nichtöffentliche Eisenbahnen im Rahmen des § 26 Abs. 5 Satz 3 AEG, insbesondere über die ordnungsgemäße Erstellung und Unterhaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen sowie die Durchführung des sicheren Betriebs nichtöffentlicher Eisenbahnen.

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt oder eine Eisenbahninfrastruktur betreibt,
2. entgegen Art. 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, den Betrieb einer Eisenbahn eröffnet,
3. entgegen Art. 9 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1, keinen Betriebsleiter und nicht mindestens einen Stellvertreter bestellt oder nicht deren Bestätigung erwirkt,
4. entgegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 Satz 1
 - a) der Aufsichtsbehörde nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Bahn von Bedeutung sein können,
 - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - c) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Personen mit einer Eisenbahn des nichtöffentlichen Verkehrs befördert,
6. einer Rechtsverordnung nach Art. 17 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

II. Teil

Seilbahnen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 19 Anwendungsbereich

(1) Den Bestimmungen des II. Teils dieses Gesetzes unterliegen die Seilbahnen für den Personenverkehr sowie die Seilbahnen des öffentlichen Güterverkehrs.

(2) Die Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Anlagen gemäß Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000),
2. für Seilwinden zum Verschieben von Fahrzeugen (Spillanlagen).

Art. 20
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Seilbahnen sind Anlagen aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen oder Güter zu befördern. ²Bei diesen Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden,
2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und/oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinenbahnen und Sesselbahnen,
3. Schlepplifte (Schleppaufzüge), bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Personen durch ein Seil fortbewegt werden.

(2) ¹Eine Anlage im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. ²Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(3) Ein Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Unterbaugruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährdet.

(4) Die Betriebssicherheit ist gegeben, wenn die Anlage einschließlich ihrer Infrastruktur, die Teilsysteme sowie die Sicherheitsbauteile so geplant, gebaut und betrieben werden, dass

1. die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
2. die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinn von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
3. die im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Der Ausdruck „europäische Spezifikation“ bezeichnet eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

(6) Seilbahnen dienen dem öffentlichen Verkehr, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung jedermann zur Personen- oder zur Güterbeförderung benutzen kann.

2. Abschnitt
Bau und Betrieb von Seilbahnen

Art. 21
Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) ¹Der Bau und Betrieb einer Seilbahn bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Dasselbe gilt für wesentliche Änderungen der Anlage.

(2) Für die nach Abs. 1 Satz 1 genehmigungsbedürftigen Seilbahnen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn

1. die Personenbeförderungskapazität 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschreitet oder
2. die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation über 1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(3) ¹Für die nach Abs. 1 Satz 2 genehmigungsbedürftigen Änderungen der Anlage ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn die bisherige Personenbeförderungskapazität der Seilbahn mindestens verdoppelt wird. ²Dies gilt nicht für Änderungen einer Anlage, wenn dadurch weder eine Personenbeförderungskapazität von 1000 Personen pro Stunde und Richtung bei Schleppliften oder 2200 Personen pro Stunde und Richtung bei den übrigen Seilbahnen überschritten wird noch die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und Bergstation mehr als 1000 m bei Schleppliften oder 2500 m bei den übrigen Seilbahnen beträgt.

(4) Befindet sich die Anlage in einem gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiet, in einem Nationalpark nach Art. 8 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder einem Naturschutzgebiet nach Art. 7 BayNatSchG oder werden Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG von dem Vorhaben betroffen, so halbieren sich die in den Abs. 2 und 3 genannten Schwellenwerte.

(5) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Betriebssicherheit angenommen werden kann,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer) oder ihrer Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt,
3. das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

(6) Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung (Art. 24) und der Zustimmung zur Betriebseröffnung (Art. 25) erteilt.

(7) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden.

Art. 22 Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung ist einzureichen bei der Kreisverwaltungsbehörde. ²Für die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 35 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. ²Ist sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig, prüft sie den Antrag auf seine Vollständigkeit und legt ihn mit den eingeholten Äußerungen und einer eigenen Stellungnahme der zur Genehmigung zuständigen Behörde vor.

(4) Die Genehmigung ist dem Seilbahnunternehmen schriftlich zu erteilen.

(5) Die Genehmigungsurkunde enthält

1. die Bezeichnung und den Sitz des Seilbahnunternehmens,
2. die Bezeichnung der örtlichen Lage der Seilbahn,
3. eine allgemeine Beschreibung der Seilbahn,
4. den Vorbehalt der Genehmigung der technischen Planung und der Zustimmung zur Betriebseröffnung,
5. die festgesetzten Nebenbestimmungen,
6. die Verpflichtung des Unternehmers, eine Sicherheitsanalyse gemäß Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG durchführen zu lassen und die Sicherheitsanalyse und den entsprechenden Sicherheitsbericht (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG) mit dem Antrag auf Genehmigung der technischen Planung vorzulegen.

Art. 23 Änderungsanzeige

(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat Änderungen der Anlage, die keiner Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 bedürfen, vor ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig sind insbesondere Änderungen der Fahrzeuge im Sinn von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG oder der Betriebsweise der Seilbahn.

(2) Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Betriebseröffnung vorbehalten.

(4) Zur Prüfung der technischen Unterlagen bei Seilbahnen kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Unternehmer das Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt.

(5) Änderungen im Sinn des Abs. 1, durch welche die Betriebssicherheit nicht berührt wird, oder die nur der Unterhaltung dienen, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Art. 24 Genehmigung der technischen Planung

(1) Eine Anlage darf erst gebaut werden, wenn die technische Planung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. auf Grund der technischen Planung der Anlage angenommen werden kann, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist,
2. ein Plan vorgelegt wird, der den Anforderungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG entspricht; dabei ist die Aufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke in den Plan nicht erforderlich,
3. die in dem gemäß Art. 22 Abs. 5 Nr. 6 vorzulegenden Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken bei der technischen Planung berücksichtigt worden sind,
4. Konformitätsbewertungsverfahren und EG-Prüfungen nach Art. 7 und 10 der Richtlinie 2000/9/EG durchgeführt wurden und
5. ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, das die Erfüllung der unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen bescheinigt; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der Art. 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu überwachen.

(3) ¹Der Beschluss über die Genehmigung der technischen Planung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

(5) Für wesentliche Änderungen der Anlage gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Art. 25 Betriebseröffnung

(1) Der Betrieb einer Seilbahn darf erst eröffnet werden, wenn die Aufsichtsbehörde der Eröffnung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebs wird erteilt, wenn

1. die Anlage der Bau- und Betriebsgenehmigung und

der Genehmigung der technischen Planung entspricht, ihre Betriebssicherheit gewährleistet ist und der Antragsteller darüber ein Gutachten einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannten sachverständigen Stelle vorlegt (Betriebsabnahme),

2. der Nachweis der vor der Betriebseröffnung zu erfüllenden Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung und der Genehmigung der technischen Planung erbracht ist,
3. ein Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung nach Maßgabe des Art. 30 bestellt sind und die Bestellung bestätigt ist,
4. das Seilbahnunternehmen ausreichend versichert ist (Art. 31).

(3) Für genehmigungspflichtige Änderungen der Anlage gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Legt der Antragsteller ein Gutachten gemäß Abs. 2 Nr. 1 oder den Nachweis gemäß Abs. 2 Nr. 2 von verantwortlichen sachverständigen Stellen im Sinn der nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 12 erlassenen Rechtsverordnung vor, gelten die Anforderungen des Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 als eingehalten. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Gutachten und Nachweise verlangen.

Art. 26 Enteignung

Zum Bau von Seilbahnen und für Änderungen bestehender Anlagen des öffentlichen Verkehrs, an deren Betrieb ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 27 Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen

(1) Längs der Trasse von Seilbahnen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Seilbahn beeinträchtigt wird.

(2) In der Nähe einer Seilbahn dürfen Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn dadurch beeinträchtigt wird.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Nähe einer Seilbahn haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen zu dulden, die erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Seilbahn durch Einwirkungen der Natur, insbesondere Hochwasser, Schneeverwehungen, Steinschlag und Vermurungen abzuwehren.

(4) Bei geplanten Seilbahnen gelten die Beschränkungen nach den Abs. 1 bis 3 vom Zeitpunkt der Genehmigung der technischen Planung an.

(5) Die Eigentümer und Besitzer haben auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Beseitigung einer nach

den Abs. 1 und 2 bestehenden Beeinträchtigung zu dulden, auch wenn sie bereits bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vorhanden ist.

(6) ¹Die Aufsichtsbehörde hat den Betroffenen die erforderlichen Maßnahmen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. ²Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde das Seilbahnunternehmen zur Durchführung der Maßnahmen ermächtigen; die Ermächtigung bedarf der Schriftform und ist den Beteiligten zuzustellen. ³Die Betroffenen können die Maßnahmen im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde selbst durchführen.

(7) ¹Das Seilbahnunternehmen hat den Eigentümern oder Besitzern die durch Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. ²Das Seilbahnunternehmen kann zur Durchführung von Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 3 und 5 die Enteignung beantragen. ³Die Enteignung ist zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde sie zur Durchführung dieser Maßnahmen für notwendig erklärt hat. ⁴Im Übrigen gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung.

Art. 28 Betriebspflicht

Dem Seilbahnunternehmen kann die Aufsichtsbehörde eine Betriebspflicht auferlegen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist.

Art. 29 Ordnungsmäßigkeit des Baus und des Betriebs

Der Unternehmer einer Seilbahn hat für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit, zu sorgen und die Anlage ordnungsgemäß zu unterhalten.

Art. 30 Betriebsleitung

(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat einen Betriebsleiter und mindestens eine Person als Stellvertretung zu bestellen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. ²Der Betriebsleiter und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung sind für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die Betriebssicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage verantwortlich.

(2) Die Bestellung zum Betriebsleiter oder zu seiner Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Bestellung eines Betriebsleiters entbindet den Unternehmer nicht von der Verpflichtung nach Art. 29.

(4) Für Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und für Schlepplifte, bei denen einfache Verhältnisse vorliegen oder bei denen der Betrieb von einem anderen Seilbahnunternehmer geführt wird, kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 zulassen.

Art. 31 Versicherungspflicht

(1) ¹Das Seilbahnunternehmen ist verpflichtet, zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die durch den Betrieb der Seilbahn entstehen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zum Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer abzuschließen und aufrechtzuerhalten oder einer Versicherungsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland anzugehören, welche die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen übernimmt (Versicherungspflicht). ²Die Vorschriften der §§ 158b ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl III 7632-1) über die Pflichtversicherung finden Anwendung. ³Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Seilbahnunternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und dadurch das Weiterbestehen der Versicherung gefährdet wird oder wenn der Vertrag geändert oder beendet wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die von der Bundesrepublik Deutschland, vom Freistaat Bayern oder einem anderen Land der Bundesrepublik betriebenen Seilbahnen.

Art. 32 Mittelungspflicht

(1) ¹Der Unternehmer einer Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind. ²Das gleiche gilt für sonstige Vorkommnisse oder Maßnahmen, die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, sowie für die Einstellung des Betriebs selbst. ³Ferner hat das Seilbahnunternehmen alle Veränderungen in den Personen, die das Unternehmen vertreten (Art. 21 Abs. 5 Nr. 2), mitzuteilen, und, soweit es sich um eine Gesellschaft handelt, auch alle Veränderungen in der Person eines Gesellschafters, ferner die Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung. ⁴Die Mitteilungen haben unverzüglich zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer einer Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf deren besondere Anforderung Betriebsberichte zu übersenden.

(3) Der Unternehmer einer Seilbahn hat außerdem in regelmäßigen Zeitabständen oder auf besondere Anforderung der Aufsichtsbehörde die Betriebssicherheit der Anlage durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie anerkannte sachverständige Stelle prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht unverzüglich vorzulegen.

Art. 33 Weiterführungsgenehmigung

(1) ¹Wer eine Seilbahn erwirbt, bedarf zur Weiterführung des Baus oder des Betriebs der Seilbahn der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Weiterführungsgenehmigung). ²Das gleiche gilt für denjenigen, dem die wirtschaftliche Nutzung der Seilbahn überlassen wird.

(2) Die Weiterführungsgenehmigung wird erteilt, wenn

1. keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit bestehen,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder seiner Vertretung - bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen - ergibt, und
3. das Seilbahnunternehmen nach Maßgabe des Art. 31 versichert ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Weiterführungsgenehmigung versagen, wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen werden kann und die Rücknahme oder der Widerruf innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Weiterführungsgenehmigung erklärt wird.

(4) Auf die Weiterführungsgenehmigung finden die für die Genehmigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 34 Weiterführung durch Erben, Zwangsverwalter, Konkurs- oder Insolvenzverwalter

(1) ¹Der Erbe oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigte Person kann den Bau oder den Betrieb einer Seilbahn nach dem Tod des Unternehmers vorläufig weiterführen. ²Diese Befugnis erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder nach Beendigung einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens eine Weiterführungsgenehmigung (Art. 33) beantragt.

(2) Im Fall der Anordnung einer Zwangsverwaltung oder der Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens findet Abs. 1 Satz 1 zugunsten des Zwangsverwalters oder des Konkurs- oder Insolvenzverwalters für die Dauer seines Amtes entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt Zuständigkeiten, Aufsicht, Rechtsverordnungen

Art. 35 Zuständigkeiten

(1) ¹Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bereich die Betriebsleitung der Seilbahn ihren Sitz hat oder haben soll. ²Im Übrigen ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Seilbahn die Grenze des Freistaates Bayern überschreitet.

(2) Soweit kreisfreie Gemeinden Aufgaben der Seilbahnaufsicht wahrnehmen, sind sie übertragene Aufgaben.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist für die Benennung von Stellen im Sinn des Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG zuständig, die ihren Sitz im Freistaat Bayern haben.

Art. 36
Allgemeine Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen (Nebenbestimmungen und sonstigen Anordnungen) eingehalten werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, des Schutzes des Landschaftsbilds oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie oder eine von ihr beauftragte Stelle vom Unternehmer Auskunft verlangen sowie die Anlage besichtigen und prüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unverzüglich zu unterrichten, wenn sie der Auffassung ist, dass

1. die Betriebssicherheit durch die europäischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
2. ein Sicherheitsbauteil, ein Teilsystem oder die Anlage die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern gefährden kann,
3. die Genehmigung der technischen Planung mit Nebenbestimmungen zu versehen ist, weil ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinn von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist.

Art. 37
Widerruf der Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch dann widerrufen, wenn

1. das Seilbahnunternehmen die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt oder deren Nichtbefolgung duldet und innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Abhilfe schafft,
2. das Seilbahnunternehmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung die Genehmigung der technischen Planung beantragt oder wenn die genehmigte technische Planung außer Kraft tritt,
3. das Seilbahnunternehmen den Betrieb der Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht aufnimmt oder die Seilbahn mindestens zwei Jahre nicht betreibt oder den Bau oder Betrieb für dauernd einstellt oder
4. über das Vermögen des Seilbahnunternehmens das Vergleichsverfahren oder das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Art. 38
Anordnung der Einstellung und der Beseitigung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Einstellung des Baus oder des Betriebs einer Seilbahn anordnen, wenn und solange die für den Bau und den Betrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen nicht befolgt werden.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann die völlige oder teilweise Beseitigung der Anlage anordnen, soweit sie entgegen den hierfür geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen gebaut oder geändert wurde. ²Die Beseitigung kann auch angeordnet werden, wenn die Genehmigung oder Zustimmung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist und durch die Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. ³Das gleiche gilt für Seilbahnen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn der Betrieb für dauernd eingestellt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach den Abs. 1 oder 2 erlassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Art. 39
Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung die zuständige Aufsichtsbehörde bei

1. Seilbahnen des öffentlichen Personenverkehrs mit Ausnahme der Schlepplifte,
2. Seilbahnen des nichtöffentlichen Personenverkehrs und des öffentlichen Güterverkehrs sowie bei Schleppliften; solange eine Bestimmung durch Rechtsverordnung nicht erfolgt ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung Aufgaben gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auf von ihm bestimmte Stellen übertragen und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. das Verfahren bei der Bau- und Betriebsgenehmigung,
2. das Verfahren bei der Änderungsanzeige und den Umfang der nicht anzeigepflichtigen Änderungen,
3. das Verfahren bei der Genehmigung der technischen Planung für Seilschwebbahnen, Standseilbahnen und Schlepplifte,
4. das Verfahren bei der Betriebsabnahme und bei der Zustimmung zur Betriebseröffnung,

5. die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Stellvertretung,
6. die Anforderungen an die Betriebsbediensteten,
7. die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung und der Betriebsbediensteten,
8. die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Haftpflichtversicherungsverträgen,
9. die Ausgestaltung und Zeitabstände der Betriebs- und Prüfungsberichte sowie der sonstigen Mitteilungspflichten; dabei kann bestimmt werden, dass die Aufsichtsbehörde entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit Abweichungen zulassen kann,
10. die Ausübung der Aufsicht,
11. die Zulassung oder Anerkennung von sachverständigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung,
12. verantwortliche sachverständige Stellen im Seilbahnwesen, insbesondere über
 - a) die Fachbereiche, in denen sie tätig werden,
 - b) die Anforderungen in Bezug auf Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Zuverlässigkeit sowie Fort- und Weiterbildung,
 - c) die Zulassung oder Anerkennung,
 - d) die Überwachung,
 - e) die Vergütung,
 - f) das Erfordernis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,
 - g) die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Gutachten und Nachweisen für den jeweiligen Sachbereich verlangen kann oder verlangen muss, sowie die Voraussetzungen, unter welchen die Aufsichtsbehörde verlangen kann oder verlangen muss, dass das Seilbahnunternehmen sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lässt,
 - h) die Voraussetzungen, unter denen das Seilbahnunternehmen Gutachten und Nachweise von verantwortlichen sachverständigen Stellen für bestimmte Sachbereiche vorzulegen hat oder sich die Einhaltung aufsichtlicher Anforderungen durch verantwortliche sachverständige Stellen bescheinigen lassen muss,
13. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen im Sinn der Kapitel II und III der Richtlinie 2000/9/EG,
14. die Durchführung von Schutzmaßnahmen im Sinn von Art. 14 und 15 der Richtlinie 2000/9/EG,
15. benannte Stellen im Sinn von Art. 16 der Richtlinie 2000/9/EG,

16. die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung im Sinn von Art. 18 der Richtlinie 2000/9/EG.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die diesem Gesetz unterliegenden Seilbahnen Rechtsverordnungen zu erlassen, die die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs enthalten, insbesondere über Stationen, Streckenbauwerke, Fahrzeuge im Sinn von Nr. 4 des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG, Sicherheits- und Bergeeinrichtungen, Brandschutz, Betriebsleitung und Betriebsbedienstete.

(5) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung die zur sicheren Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen und Gasleitungen erforderlichen Vorschriften erlassen. ²Das Gleiche gilt für Kreuzungen mit Wasserleitungen und Kreuzungen von Seilbahnen mit öffentlichen Straßen.

4. Abschnitt Bußgeldvorschriften

Art. 40 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Art. 25 Abs. 1 oder Art. 33 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt oder
2. entgegen Art. 32 Abs. 1 und 3 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen.

Art. 41 Weitere Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 23 Abs. 1 eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 23 Abs. 2 eine Änderung beginnt,
2. entgegen Art. 21 Abs. 1 oder Art. 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, eine Seilbahn baut oder eine Anlage ändert,
3. einer nach Art. 39 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

III. Teil Sonstige Bahnen besonderer Bauart

Art. 42 Sonstige Bahnen besonderer Bauart

(1) ¹Wer eine sonstige Bahn besonderer Bauart im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 AEG, auf die die Vorschriften über fliegende Bauten keine Anwendung finden, betreiben will, bedarf einer Erlaubnis. ²Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Zu den sonstigen Bahnen besonderer Bauart gehören insbesondere Vergnügungsbahnen.

(2) Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Anforderungen an einen sicheren Bau und Betrieb nicht gegeben sind oder wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(4) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Sicherstellung der in Abs. 3 genannten Anforderungen Anordnungen treffen. ²Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, kann der Betrieb untersagt werden.

(5) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer

1. eine sonstige Bahn besonderer Bauart ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Abs. 4 nicht Folge leistet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für wesentliche Erweiterungen und Änderungen des Betriebs entsprechend.

IV. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einschränkungen von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 102, 103 und 106 der Verfassung).

Art. 44 Übergangsregelung

(1) Bestehende Rechte und die erteilten Genehmigungen nichtbundeseigener Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, gelten fort, soweit sie inhaltlich den Anforderungen des I. Teils dieses Gesetzes genügen.

(2) ¹Die vor dem 1. Januar 1967 erteilten Bewilligungen zu Vorarbeiten oder zum Bau oder Betrieb einer Bergbahn gelten als Genehmigungen im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes fort. ²Bei Bau- oder Betriebsbewilligungen, die vor dem 1. Januar 1967 erteilt wurden, bedarf es keiner Genehmigung der technischen Planung (Art. 24). ³Soweit eine vor dem 1. Januar 1967 in Betrieb befindliche Bergbahn im Sinn des II. Teils dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht ohne Bewilligung betrieben werden durfte und nunmehr einer Genehmigung bedarf, gilt die Bahn nach Maßgabe dieses Gesetzes als genehmigt.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Heimfallrechte, die in eisenbahn- und bergbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen des vor dem 1. Januar 1967 geltenden Rechts begründet sind, verzichten oder sie abändern.

(4) ¹Für Anlagen, deren technische Planung nach Art. 24 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) in der Fassung vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389), zuletzt geändert durch § 69 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 149), genehmigt worden ist und deren Bau begonnen hat, gelten die bisherigen Vorschriften dieses Gesetzes, sofern die Betriebseröffnung nach Art. 25 bis spätestens 2. Mai 2004 erfolgt. ²Nach diesem Zeitpunkt kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einer Betriebseröffnung für Anlagen im Sinn des Satzes 1 in begründeten Ausnahmefällen zustimmen.

Art. 45 (aufgehoben)

Art. 46 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft²).

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG) vom 17. November 1966 (BayRS 932-1-W) außer Kraft.

(3) ¹Verordnungen, die auf der Grundlage von nach Abs. 2 außer Kraft getretenen Vorschriften erlassen worden sind, gelten fort. ²Soweit in diesen Verordnungen auf nach Abs. 2 außer Kraft getretene Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

²Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2038-3-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren
für die Einstellung in Laufbahnen
des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Vom 11. August 2003

Auf Grund von Art. 22 Satz 2 und Art. 115 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Zweck der Auswahlverfahren |
| § 3 | Durchführung und Bekanntmachung der Auswahlverfahren |
| § 4 | Prüfungsausschüsse und Aufgabenerstellung für die Auswahlprüfungen |
| § 5 | Zulassung zu den Auswahlverfahren |
| § 6 | Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung |

Abschnitt II

Auswahlverfahren

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- | | |
|-----|---------------------------------|
| § 7 | Gestaltung der Auswahlverfahren |
| § 8 | Nachweis der Schulnoten |
| § 9 | Bewertung der Auswahlprüfungen |

- | | |
|------|--|
| § 10 | Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens |
| § 11 | Versäumnis |
| § 12 | Nichtbestehen des Auswahlverfahrens |
| § 13 | Rangliste und Zuweisung, Prüfungszeugnis |
| § 14 | Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer |
| § 15 | Einstellung in den Vorbereitungsdienst |

Zweiter Teil

Auswahlverfahren für die Einstellung
in Laufbahnen des mittleren Dienstes

- | | |
|------|--|
| § 16 | Schulische Leistungen |
| § 17 | Gegenstand der Auswahlprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes |

Dritter Teil

Auswahlverfahren für die Einstellung
in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

- | | |
|------|--|
| § 18 | Schulische Leistungen |
| § 19 | Gegenstand der Auswahlprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes |

Vierter Teil

Besondere Vorschriften

- | | |
|------|--|
| § 20 | Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten |
| § 21 | Gehobener Archivdienst,
Gehobener Bibliotheksdienst |

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

- | | |
|------|------------------|
| § 22 | In-Kraft-Treten“ |
|------|------------------|

3. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
4. In § 2 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt und das Wort „geistigen“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ sowie das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für die Antragstellung im elektronischen Verfahren kann die Meldefrist gesondert festgesetzt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Worte „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausleseprüfungen“ durch das Wort „Auswahlprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ sowie das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Inneren“ wird durch das Wort „Innern“ ersetzt, nach dem Wort „Familie“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „Ernährung“ und „und Gesundheit“ sowie das Komma nach dem Wort „Ernährung“ werden gestrichen.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- h) In Abs. 7 wird das Wort „Ausleseprüfungen“ durch das Wort „Auswahlprüfungen“ ersetzt.

7. In § 5 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

8. In § 6 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

c) In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ sowie in Satz 1 das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nachweis der Schulnoten

(1) Die in das Auswahlverfahren einzubeziehenden Schulnoten sind bis zu einem vom Prüfungsamt jeweils festzusetzenden Termin durch schriftliche oder elektronische Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

(2) Bewerber, bei denen der Nachweis gemäß Abs. 1 nicht bis zum festgesetzten Termin vorliegt, werden unabhängig von der Teilnahme an der Auswahlprüfung vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausleseprüfungen“ durch das Wort „Auswahlprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 und 3 wird das Wort „Ausleseprüfung“ jeweils durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.

c) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausleseprüfung“ jeweils durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Versäumnis

Für Bewerber, die die Prüfung ganz oder teilweise versäumen, besteht kein Anspruch auf Nachholung der Prüfung.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Nichtbestehen des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

- der Bewerber nicht an der Auswahlprüfung teilnimmt,
 - der Nachweis der einzubeziehenden Schulnoten nicht erbracht wird oder
 - die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist.“
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 bis 3 wird das Wort „Ausleseprüfung“ jeweils durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Übermittlung der Zuweisungs-, Sonder- und Ersatzlisten an die Verwaltungen kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „werden sie darüber unterrichtet“ durch die Worte „sollen sie darüber unterrichtet werden“ ersetzt.
16. In § 14 wird in Satz 1 und 2 das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor dem Termin der Auswahlprüfung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis zu berücksichtigen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Bewerbern, die neben einem schon vorhandenen Bildungsabschluss einen weiteren nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss erwerben, kann auch das für den Erwerb dieses Bildungsabschlusses vor dem Termin der Auswahlprüfung erteilte spätere Zeugnis berücksichtigt werden.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „genommen werden sollen“ durch die Worte „zu entnehmen sind“ ersetzt.
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausleseprüfung“ jeweils durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „20.“ die Worte „und 21.“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 das Wort „Ausleseprüfung“ durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor dem Termin der Auswahlprüfung von der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung ausgehändigten Zeugnis zu berücksichtigen. ³Soweit die Zeugnisse aus der Kollegstufe eines Gymnasiums zugrunde zu legen sind, sind die vor dem Termin der Ausleseprüfung erzielten Leistungen aus den Ausbildungsabschnitten der Kollegstufe maßgebend, die in das Abiturzeugnis aufgenommen werden.“
20. In § 19 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 das Wort „Ausleseprüfung“ jeweils durch das Wort „Auswahlprüfung“ ersetzt.
21. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
- Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten
- (1) ¹Die einstellende Verwaltung soll die erfolgreichen Bewerber ergänzend zur Prüfung nach § 2 einer Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbeziehen. ²Dies bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, der dabei auf die Objektivität der Prüfung besonders zu achten hat.
- (2) ¹Die Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung kann beschränkt werden. ²Die Bestimmungen des § 14 werden durch Satz 1 nicht berührt.
- (3) ¹Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nehmen nach erfolgreich abgeschlossenem Ausleseverfahren in der Reihenfolge der Rangliste (§ 13 Abs. 1) nach dem jeweiligen Bedarf an einer Sportprüfung teil, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) erfüllen. ²Die Sportprüfung wird von der Einstellungsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 3 LbVPol) durchgeführt. ³Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den mittlere-

ren Polizeivollzugsdienst über die Sportprüfung (§§ 11 bis 13 POmPol) sind entsprechend anzuwenden.“

22. In § 21 wird in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, BayRS 2030–2–1–2–F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 das Wort „Ausleseverfahren“ jeweils durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
5. In § 34 wird in Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft und ist erstmals für das Einstellungsverfahren 2004 anzuwenden.

München, den 11. August 2003

2210-2-16-WFK

**Verordnung
über organisationsrechtliche Regelungen
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 30. Juni 2003

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Vor der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) ist der Hochschulrat anzuhören. ²Der Vorsitzende des Hochschulrats oder ein von ihm benanntes Mitglied nimmt an der Wahl mit Stimmrecht teil.

(2) An der Wahl der weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers nimmt der Vorsitzende des Hochschulrats oder ein von ihm benanntes Mitglied mit Stimmrecht teil.

§ 2

¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird eine gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik nicht gebildet. ²Die Kommission für Lehrerbildung ist zusätzlich für Fragen der Diadaktik zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

München, den 30. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-2-10-2-WFK

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 23. Juli 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Fakultät für Angewandte Informatik“

§ 2

(1) ¹Bis zum Zusammentreten des gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Angewandte Informatik werden dessen Aufgaben durch den Fachbereichsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wahrgenommen. ²Bis zur Wahl des Fachbereichssprechers, des stellvertretenden Fachbereichssprechers, des Studiendekans und der Frauenbeauftragten der Fakultät für Angewandte Informatik nehmen der Fachbereichssprecher, der stellvertretende Fachbereichssprecher, die Studiendekane und die Frauenbeauftragte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die entsprechenden Aufgaben auch für die Fakultät für Angewandte Informatik wahr.

(2) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat der Fakultät für Angewandte Informatik werden unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung durchgeführt. ²Der neu gewählte Fachbereichsrat tritt sodann umgehend nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zusammen (konstituierende Sitzung) und wählt den Fachbereichssprecher, den stellvertretenden Fachbereichssprecher, den Studiendekan und die Frauenbeauftragte.

(3) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats der Fakultät für Angewandte Informatik scheidet die Mitglieder, die ab dem 1. Oktober 2003 der Fakultät für Angewandte Informatik angehören, aus dem Fachbereich der Mathematisch-

Naturwissenschaftlichen Fakultät aus; gleichzeitig rücken die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählten Ersatzvertreter nach.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 30. September 2003 werden aufgehoben:

1. Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (BayRS 2210-2-3-2-WFK),
2. Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 19. Juli 1966 (GVBl S. 242, BayRS 2210-3-1-WFK),
3. Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Hochschule für Musik in Würzburg vom 3. August 1973 (GVBl S. 452, BayRS 2210-3-2-WFK),
4. Verordnung zur Gliederung, zur vorläufigen Regelung der Organisation und der Rechtsverhältnisse und zur Bestellung der Organe der Fachhochschule Neu-Ulm vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 887, BayRS 2210-4-2-5-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1999 (GVBl S. 253), und
5. §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Umgliederung der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München an die Technische Universität München und zur Errichtung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (Life and Food Sciences Center) an der Technischen Universität München vom 9. September 1999 (GVBl S. 421, BayRS 2210-2-10-3-WFK).

²Die durch die aufgehobenen Verordnungen eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

München, den 23. Juli 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2038-3-4-11-3-WFK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOhArchD)

Vom 30. Juli 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Öffentliche Ausschreibung

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

- § 5 Auswahl der Bewerber
- § 6 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Ausbildungsgegenstände
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Bewertung der praktischen Ausbildung
- § 12 Theoretische Ausbildung
- § 13 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 14 Entlassung
- § 15 Urlaubs- und Krankheitszeiten

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Prüfung
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Form der Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 22 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung

- § 24 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 25 Prüfungsgesamtnote
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Festsetzung der Platzziffer
- § 28 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren Archivdienstes bei den öffentlichen Archiven des Staates, der Gemeinden und sonstiger unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehender Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweiligen Fassung.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹In den Vorbereitungsdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. das 32. Lebensjahr (Schwerbehinderte das 42. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben (die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt),
3. Kenntnisse der lateinischen Sprache (im Umfang des Latinums) und der französischen Sprache nachweisen,
4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Geschichte und mit einer schriftlichen Hausarbeit in Geschichte bestanden oder ein Studium der Geschichtswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer für die Einstufung in den höheren Dienst anerkannten Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

²Die Bewerber sollen außerdem nachweisen, dass sie sich - als Studierende der Rechtswissenschaften - mit Rechtsgeschichte oder - als Studierende der Geschichtswissenschaft - mit den historischen Hilfswissenschaften, insbesondere der Schriftkunde und Urkundenlehre, beschäftigt haben. ³Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Vorlage von Belegen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die Mitarbeit in Hochschulinstituten erbracht. ⁴Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion mit einer möglichst unter Verwendung archivalischer Quellen angefertigten Arbeit aus der deutschen, insbesondere bayerischen Geschichte erwünscht.

(2) Von dem Erfordernis französischer Sprachkenntnisse (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) kann mit der Auflage abgesehen werden, dass die Bewerber diese Kenntnisse während des Vorbereitungsdienstes erwerben und sich einer Feststellungsprüfung hierüber unterziehen.

§ 4

Öffentliche Ausschreibung

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Bewerbungsfrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Auswahl der Bewerber

(1) Die Bewerber werden nach ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, die sich aus den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Sätze 2 bis 4 geforderten Nachweisen ergibt, nach ihrer Eignung für die Aufgaben des höheren Archivdienstes und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf ausgewählt.

(2) ¹Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden. ²Dabei ist der

Bedarf der verschiedenen Dienstherrn mit den vorhandenen Ausbildungsplätzen abzustimmen.

§ 6

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Archivreferendar“ bzw. „Archivreferendarin“.

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivreferendare auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Aufgaben des höheren Archivdienstes vertraut zu machen und sie zu verantwortungsbewusster und selbstständiger Tätigkeit in diesem Beruf zu befähigen.

§ 8

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung von je einem Jahr nach einem von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns aufgestellten Ausbildungsplan. ³Der Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ⁴Die Generaldirektion regelt die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen und weist die Archivreferendare den verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu.

§ 9

Ausbildungsgegenstände

Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Fächer:

1. Archivwissenschaft
2. Archivalienkunde
3. Geschichtliche Hilfswissenschaften
4. Deutsche, lateinische und französische Schriftkunde
5. Bestandserhaltung, Archiv- und Informationstechnik
6. Archivrecht und Archivverwaltungslehre
7. Historisch-politische Bildungsarbeit
8. Verfassungs-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte
9. Rechtsgeschichte
10. Kirchenrecht.

§ 10

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird an bayerischen Staatsarchiven und - mit Zustimmung des betreffenden Archivträgers - teilweise an geeigneten nichtstaatlichen Archiven abgeleistet.

§ 11

Bewertung der praktischen Ausbildung

(1) ¹Jede Person, der ein Archivreferendar zur praktischen Ausbildung zugewiesen ist, hat über Befähigung, Leistung, Eignung und Führung ein Zeugnis zu erstellen. ²Der Leiter des Archivs, dem der Archivreferendar zur Ableistung eines praktischen Ausbildungsabschnitts zugewiesen ist, hat am Schluss des Ausbildungsabschnitts in einem zusammenfassenden Zeugnis dessen Befähigung, Leistung, Eignung und Führung zu beurteilen und mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten. ³Das Zeugnis ist dem Archivreferendar - bei Referendaren nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde - bekannt zu geben.

(2) ¹Das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnitts ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist. ²In diesem Fall ist von der Ernennungsbehörde zu entscheiden, ob der Archivreferendar gemäß § 14 zu entlassen ist oder der Vorbereitungsdienst verlängert wird. ³Der Referendar soll entlassen werden, wenn er wiederholt das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat.

§ 12

Theoretische Ausbildung

Im theoretischen Teil des Vorbereitungsdienstes erhalten die Archivreferendare eine Ausbildung an der Bayerischen Archivschule.

§ 13

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter der Archivreferendare des Staates ist der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns.

(2) Vorgesetzte der Archivreferendare sind der Leiter der Bayerischen Archivschule, die Leiter der Dienststellen, denen die Archivreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, und die einzelnen mit der praktischen und theoretischen Ausbildung der Archivreferendare betrauten Dienstkräfte.

§ 14

Entlassung

Archivreferendare, die sich im Lauf der Ausbildungszeit für den Dienst als geistig oder körperlich untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen,

hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben oder nachhaltig mangelhafte Leistungen erbringen, können entlassen werden.

§ 15

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) ¹Die Archivreferendare erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ²Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie zusammen 45 Arbeitstage je Ausbildungsjahr nicht übersteigen.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns genehmigt.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung soll feststellen, in welchem Maß die Archivreferendare nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren Archivdienst geeignet sind.

(2) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns eingerichteten Prüfungsausschuss (§ 18) durchgeführt.

(3) Die Prüfung wird mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn allen Archivreferendaren, die am Ende des Vorbereitungsdienstes stehen, schriftlich unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung bekannt gegeben.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Archivreferendare haben an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Anstellungsprüfung teilzunehmen, es sei denn, dass sie durch Krankheit oder andere von ihnen nicht zu vertretende Gründe verhindert sind.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Archivreferendaren schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst wegen unzureichenden Standes der Ausbildung verlängert (§ 19 Abs. 4 LbV), so regelt die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns - bei Archivreferendaren nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit deren Ernennungsbehörde - den weiteren Ausbildungsgang.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns als vorsitzendem Mitglied und vier weiteren Beamten des höheren Archivdienstes. ²Ein Mitglied soll dem kommunalen Archivdienst angehören. ³Für das vorsitzende und jedes weitere Mitglied sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt.

§ 19

Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

§ 20

Schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Aufgabe aus der Archivwissenschaft (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
2. eine Aufgabe aus der Archivalienkunde - unter Einschluss der Geschichtlichen Hilfswissenschaften - mit wissenschaftlicher Kurzwiedergabe (Regestierung) von Urkunden oder Aktenstücken mit Erläuterungen (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
3. eine Aufgabe aus der deutschen, französischen und lateinischen Schriftkunde des Mittelalters und der Neuzeit (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
4. eine Aufgabe aus der Bestandserhaltung und Archiv- und Informationstechnik (Arbeitszeit: drei Stunden),
5. ein praktischer Fall aus dem Aufgabenbereich der Archive mit besonderer Berücksichtigung des Archivrechts und der Archivverwaltungspraxis (Doppelaufgabe, Arbeitszeit: sechs Stunden),
6. eine Aufgabe aus der bayerischen Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (Arbeitszeit: drei Stunden),
7. eine Aufgabe aus der deutschen und bayerischen Rechtsgeschichte, aus dem katholischen und evan-

gelischen Kirchenrecht sowie dem deutschen Staatskirchenrecht (Arbeitszeit: drei Stunden),

8. eine Aufgabe aus der Territorialentwicklung Deutschlands und Bayerns (Arbeitszeit: drei Stunden).

§ 21

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 22

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der einzelnen Prüfungsarbeiten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. ³Doppelaufgaben zählen dabei zweifach.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. ²Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung (§ 20) unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Aufgabenbereichs der Archive.

(4) ¹Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag des Prüfungsteilnehmers von höchstens zwanzig Minuten Dauer über ein Thema, das dem Prüfling zehn Minuten vorher bekannt gegeben wird. ²Die übrige Prüfung soll eine Stunde nicht überschreiten.

§ 24

Ergebnis der mündlichen Prüfung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala in einer Gesamtnote bewertet.

§ 25

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 22 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist. ²Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, dass sie die Prüfung bestanden haben. ³Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Archivassessor“ bzw. „Archivassessorin“ zu führen.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben. ⁴Bei gleichen Ergebnissen auch in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁵In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergäbe, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt würden.

(2) ¹Alle Prüfungsteilnehmer erhalten jeweils eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden

gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt.

(2) ¹Auf Antrag können Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, statt an der Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 an der nächsten nach Abschluss eines Vorbereitungsdienstes stattfindenden Anstellungsprüfung teilnehmen. ²In diesem Fall unterbleibt eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. ³Die Prüfungsteilnehmer können jedoch auf Antrag als Gäste am letzten Abschnitt der theoretischen Ausbildung des nächsten Vorbereitungsdienstes teilnehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist spätestens einen Monat nach Aushändigung (Zustellung) der Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Anträge auf Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern (ZAPOhArchD) vom 8. Juli 1982 (GVBl S. 490, BayRS 2038-3-4-11-3-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 1987 (GVBl S. 393), außer Kraft.

München, den 30. Juli 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. h.c. Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

2038-3-8-1-A

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren nichttechnischen Dienst
in der Sozialverwaltung
(ZAPOSzVerw/mD)**

Vom 31. Juli 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Fachrichtungen
- § 6 Ausbildungsbehörden
- § 7 Leitung der Ausbildung
- § 8 Aufsicht
- § 9 Pflichten der Beamten
- § 10 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

- § 11 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 12 Fachlehrgänge

- § 13 Klausuren
- § 14 Lehrgangszugang

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

- § 15 Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung
- § 16 Beschäftigungsnachweis
- § 17 Abschnittszeugnis
- § 18 Jahreszeugnis

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 19 Durchführung der Prüfungen
- § 20 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 21 Aufgabensteller, Prüfer, Gutachter
- § 22 Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Zulassung zur Prüfung
- § 25 Prüfungsstoff
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 31 Berufsbezeichnung

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 33 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes der Sozialverwaltung

1. im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Staatsministerium),
2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen, Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Landwirtschaftlichen Pflegekassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel, Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung vermittelt den Beamten die fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten (berufliche Grundbildung), die sie zur weitgehend selbständigen und verantwortungsbewussten Erfüllung ihrer Aufgaben in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung befähigen. ²Neben der Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse und Methodenkompetenz steht dabei die Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen im Vordergrund.

(2) Die Ausbildung während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes umfasst eine fachtheoretische Ausbildung, die in Fachlehrgängen erfolgt (§§ 11 bis 14), und eine berufspraktische Ausbildung an den Ausbildungsbehörden (§§ 15 bis 18).

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.

§ 4

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz in einem Ausbildungsjahr um sechs Wochen oder länger oder

2. im Fachlehrgang um einen Monat oder länger

unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte die veräumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildung von der Einstellungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden.

(3) Beamte, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 5

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit,
2. Staatliche Sozialverwaltung,
3. Landwirtschaftliche Sozialversicherung,
4. Rentenversicherung.

§ 6

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind:

1. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Arbeitsgerichte und Sozialgerichte,
2. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Ämter für Versorgung und Familienförderung,
3. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen, Landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Landwirtschaftlichen Pflegekassen,
4. in der Fachrichtung Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Ausbildungsbehörden bestimmen.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen. ²Leiter der Ausbildungsbehörden sind bei den Landesversicherungsanstalten die Geschäftsführer oder das für das Ausbildungswesen zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

(2) ¹Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden besonders geeignete Beamte und Angestellte zu Ausbildungsleitern sowie deren Stellvertreter. ²Ausbildungsleiter sind in dieser Eigenschaft den Leitern der jeweiligen Ausbildungsbehörden unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleiter leiten und überwachen die Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Ausbildungsleiter bestellen die Beschäftigten, denen die Beamten zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder). ²Die Ausbilder haben die Ausbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Zusammen sind sie für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich.

(4) Ausbildungsleiter, deren Stellvertreter und Ausbilder müssen die erforderliche fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse für die Ausbildung aufbringen.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die gesamte Ausbildung obliegt dem Staatsministerium.

§ 9

Pflichten der Beamten

(1) ¹Die Beamten sind verpflichtet, eigenverantwortlich und zielgerichtet zum Erfolg ihrer Ausbildung beizutragen. ²Sie müssen sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Methodenkompetenzen aneignen und bereit sein, ihre soziale und persönliche Kompetenz zu entwickeln. ³Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen und die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden.

(3) ¹Die Beamten haben Fertigkeiten in der Textverarbeitung nachzuweisen. ²Die Einstellungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen vom Erfordernis des Nachweises absehen.

§ 10

Ausbildungsrichtlinien,
Curricularer Ausbildungsplan

(1) Das Staatsministerium erlässt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.

(2) ¹Die Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan geregelt. ²Der Curriculare Ausbildungsplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landessozialgericht, den Landesarbeitsgerichten München und Nürnberg, dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung, den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern und den Landesversicherungsanstalten erstellt und fortgeführt. ³Der Curriculare Ausbildungsplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums und wird den Beteiligten von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung bekannt gegeben.

Abschnitt II

Fachtheoretische Ausbildung

§ 11

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

¹Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Lehrfächer:

1. Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht
 - 1.1 Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts – Soziale Sicherung –
 - 1.2 Arbeitsrecht
 - 1.3 Rentenversicherung
 - 1.4 Krankenversicherung
 - 1.5 Pflegeversicherung
 - 1.6 Unfallversicherung
 - 1.7 Arbeitsförderung
 - 1.8 Landwirtschaftliche Alterssicherung
 - 1.9 Familienhilfe, Erziehungsgeld, Elternzeit, Kindergeld
 - 1.10 Teilhabe behinderter Menschen
 - 1.11 Soziale Entschädigung
 - 1.12 Blindengeld
 - 1.13 Andere Sozialleistungsbereiche
 - 1.14 Sozialrechtliches Verfahren
 - 1.15 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren

2. Fächergruppe Rechtskunde
 - 2.1 Einführung in das Recht
 - 2.2 Bürgerliches Recht
 - 2.3 Staats- und Verfassungsrecht
 - 2.4 Europarecht
 - 2.5 Verwaltungsrecht
 - 2.6 Öffentliches Dienstrecht
 - 2.7 Verwaltungsgerichtliches Verfahren
 - 2.8 Einkommensteuerrecht
3. Fächergruppe Verwaltungslehre
 - 3.1 Verwaltungsorganisation
 - 3.2 Informations- und Kommunikationslehre
 - 3.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung
4. Fächergruppe Allgemeine Lehrgebiete
 - 4.1 Grundzüge der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - 4.2 Soziale Kompetenz
 - 4.3 Lernmethodik.

²In den gemäß § 10 Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien können weitere Lehrfächer festgelegt werden.

§ 12

Fachlehrgänge

(1) Im Rahmen der Fachlehrgänge werden mindestens 900 Unterrichtsstunden erteilt.

(2) Die Fachlehrgänge werden zentral von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung durchgeführt und gliedern sich in die Fachlehrgänge I, II und III.

§ 13

Klausuren

(1) Die Beamten haben während der fachtheoretischen Ausbildung

1. in der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit siebzehn dreistündige Klausuren anzufertigen, und zwar
 - a) im Fachlehrgang I sechs Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Klausur aus den Fächergruppen Rechtskunde und Verwaltungslehre
 - b) im Fachlehrgang II sieben Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und drei Klausuren aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete,
2. in den Fachrichtungen Staatliche Sozialverwaltung,

Landwirtschaftliche Sozialversicherung und Rentenversicherung siebzehn dreistündige Klausuren anzufertigen, und zwar

- a) im Fachlehrgang I vier Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und drei Klausuren aus den Fächergruppen Rechtskunde und Verwaltungslehre,
- b) im Fachlehrgang II sechs Klausuren aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und vier Klausuren aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete.

(2)¹Die Klausuren sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. ²Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ³In diesem Fall ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. ⁴An die Stelle der schriftlichen Nachholarbeit kann auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten treten. ⁵Es wird von zwei Prüfern durchgeführt. ⁶Die Prüfer einigen sich auf eine ganze Prüfungsnote. ⁷Wer an einer Klausur ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note „ungenügend“.

(3) Für die Feststellung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14

Lehrgangszeugnis

(1)¹Die Beamten erhalten

1. nach dem Fachlehrgang I das Lehrgangszeugnis I und
2. nach dem Fachlehrgang II das Lehrgangszeugnis II.

²Die Lehrgangszeugnisse enthalten die Einzelnoten der gefertigten Klausuren und die Gesamtnote (Lehrgangsnote). ³Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis I ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 13 Abs. 1 im Fachlehrgang I geschriebenen Klausuren, geteilt durch sieben. ⁴Die Gesamtnote für das Lehrgangszeugnis II ergibt sich aus der Summe der einfach gewerteten Noten für die nach § 13 Abs. 1 im Fachlehrgang II geschriebenen Klausuren, geteilt durch zehn. ⁵Die Lehrgangsnote sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Lehrgangszeugnisse werden von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung erstellt; sie sind den Beamten zu eröffnen.

Abschnitt III

Berufspraktische Ausbildung

§ 15

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst die Ausbildung am Arbeitsplatz und gliedert sich in mehrere Ausbildungsabschnitte.

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln. ²Dazu gehört auch die Förderung der im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen.

(3) ¹Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten. ²Zur Erreichung des Ausbildungsziels sind den Beamten Arbeiten zu übertragen, die einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen und zu einer selbständigen Bearbeitung hinführen.

§ 16

Beschäftigungsnachweis

Die Beamten haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 17

Abschnittszeugnis

¹Bei Beendigung eines Abschnitts der berufspraktischen Ausbildung unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleiter durch ein Abschnittszeugnis über die Leistungen und Fähigkeiten sowie die Führung der Beamten. ²Das Abschnittszeugnis ist den Beamten zu eröffnen.

§ 18

Jahreszeugnis

(1) ¹Am Ende eines jeden Ausbildungsjahres erstellen die Ausbildungsleiter ein Jahreszeugnis über die praktische Ausbildung. ²Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die Beamten das Ausbildungsziel erreicht haben.

(2) Das Jahreszeugnis ist den Beamten zu eröffnen.

Dritter Teil

Prüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 19

Durchführung der Prüfungen

¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. ²Der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung obliegt die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen.

§ 20

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 5 bezeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referatsleiter des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied, dem Leiter der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung und zwei weiteren Beamten der jeweiligen Fachrichtung als Beisitzer.

(3) Die Beisitzer und die sie vertretenden Personen werden vom Staatsministerium für vier Jahre bestellt.

§ 21

Aufgabensteller, Prüfer, Gutachter

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabensteller und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 22

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen setzen sich aus jeweils drei Beamten zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen, die weiteren Mitglieder gehören dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst an. ³Ein Mitglied soll nach Möglichkeit hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung sein.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 23

Allgemeines

¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Anstellungsprüfung ist für die Aufstiegsbewerber Aufstiegsprüfung.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschrie-

bene berufspraktische Ausbildung zurückgelegt und an den Fachlehrgängen erfolgreich teilgenommen hat.

§ 25

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Lehrfächern gemäß § 11.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist an fünf Tagen je eine Aufgabe von drei Stunden Dauer zu fertigen.

(2) In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind vier Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht und eine Aufgabe aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete zu fertigen.

(3) In den Fachrichtungen Staatliche Sozialverwaltung, Landwirtschaftliche Sozialversicherung und Rentenversicherung sind zu fertigen

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe Arbeits- und Sozialrecht,
2. zwei Aufgaben aus den Fächergruppen Rechtskunde, Verwaltungslehre und Allgemeine Lehrgebiete.

(4) ¹Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung ist nach § 21 Abs. 2 APO zu verfahren.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 30 Minuten. ²In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten, geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 28

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Lehrgangsnote des Lehrgangszugzeugnisses II ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der fünf Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der einfach gewerteten Lehrgangsnote des Lehrgangszugzeugnisses II, geteilt durch acht.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in drei oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2) ¹Die Platzziffer wird in der Reihenfolge der erzielten Gesamtprüfungsnote erteilt. ²Sie wird aus der Gesamtprüfungsnote errechnet. ³Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Durchschnittsergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ⁴Sind die Gesamtprüfungsnote und das Durchschnittsergebnis der schriftlichen Prüfung gleich, erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren mündlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ⁵Bei gleichen Gesamtergebnissen der Lehrgangsnote und der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt; in diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 30

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die

1. Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
 2. Platzziffer,
 3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
 4. Note der mündlichen Prüfung und
 5. Note des Lehrgangszugzeugnisses II
- zu ersehen sind.

(2) Über die nichtbestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen begründenden Bescheid.

§ 31

Berufsbezeichnung

(1) ¹Die bestandene Anstellungsprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ / „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Hierüber wird eine besondere Urkunde erteilt.

(2) ¹Wer eine Anstellungsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Sozialverwaltung nach früherem Recht bestanden hat, ist ebenfalls berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ / „Verwaltungswirt“ zu führen. ²Auf Antrag wird darüber eine Urkunde erteilt. ³Das nähere Verfahren wird in einer Bekanntmachung gesondert geregelt.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2003 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD) vom 18. Januar 1996 (GVBl S. 28, BayRS 2038-3-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1999 (GVBl S. 446), außer Kraft.

§ 33

Übergangsvorschriften

¹Für die Beamten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2003 begonnen haben, gilt die nach § 32 Abs. 2 außer Kraft tretende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter. ²Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 2004 nicht oder erfolglos teilnehmen oder ihr Vorbereitungsdienst nach § 4 verlängert wird, bestimmt sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 31. Juli 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

7803-25-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen von Personen
in der Land- und Forstwirtschaft**

Vom 6. August 2003

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft – LwPrüfGebO – (BayRS 7803-25-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- „1. der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes 230 €,
2. der Ergänzungsprüfung zur Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft 120 €,
3. der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung 80 €,
4. der Fortbildungsprüfung nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes aller Fachrichtungen 180 €.“

2. In Abs. 2 wird die Zahl „7 €“ durch „10 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 6. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2220-4-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 11. August 2003

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1002), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes - AVKirchStG - (BayRS 2220-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kirchensteuer ist in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer mit siebenzig v. H. auf die Römisch-Katholische Kirche und mit dreißig v. H. auf die Evangelisch-Lutherische Kirche aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Religionsgemeinschaft zuordnet.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der auf die erhebungsberechtigten Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeit-

beschäftigte und geringfügig Beschäftigte ist, soweit sich die Gemeinschaften nicht nach § 40a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes auf eine andere Aufteilung verständigt haben, nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufzuteilen. ²Bis zur Feststellung des Verhältnisses im Bezugsjahr ist die pauschale Kirchensteuer nach dem zuletzt festgestellten Verhältnis aufzuteilen, die Aufteilung ist dann dem Verhältnis des Bezugsjahres anzupassen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Abs. 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen; die Absatzbezeichnung entfällt.

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

München, den 11. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2230-5-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Vom 11. August 2003

Auf Grund des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2001 (GVBl S. 893), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung.“

2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; im neuen Satz 5 wird das Wort „neusprachlichen“ durch das Wort „sprachlichen“ ersetzt.

3. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

München, den 11. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 11. August 2003

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 69 Abs. 7, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), und auf Grund von § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2002 (GVBl S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „dazu verpflichtend vorgeschrieben“ werden durch die Worte „gemäß § 31 Abs. 2, 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und 6 in Ausbildungsabschnitt 12/1 zwingend zu belegenden“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Grundkursfächer“ werden die Worte „mit Ausnahme von Sport“ eingefügt.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Zahl „7“ und ein Komma eingefügt.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Unterrichtsfächer

(1)¹Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Natur und Technik sowie Sport. ²Abweichend von Satz 1 ist

1. Informatik lediglich am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium in den Jahrgangsstufen 9 mit 11,
2. Musik am Muischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbil-

dungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 mit 11

Vorrückungsfach. ³Im Wahlpflichtbereich (Anlage 1 Nr. 2 der Stundentafeln) eingerichtete weitere Fächer sind keine Vorrückungsfächer.

(2)¹Kernfächer in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner

- am Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
- am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
- am Muischen Gymnasium (MuG) Musik,
- am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (WSG) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil Wirtschafts- und Rechtslehre, im sozialwissenschaftlichen Profil Sozialkunde.

²Kernfach in Jahrgangsstufe 11 ist die gemäß Anlage 1 Fußnote 7 oder gemäß Anlage 7 Fußnote 3 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache.“

4. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Grund- und Leistungskurse entscheidet der Schulleiter.“

5. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert

- a) Im Einleitungssatz wird „Fußnote 19“ durch „Fußnote 7“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „den Wahlunterricht gemäß Anlage 2 in den Jahrgangsstufen 10 und 11“ durch die Worte „Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden“ ersetzt.

6. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „mit 8“ durch die Worte „und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil“ ersetzt.

7. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage 16“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 werden vor den Ausführungszeichen ein Semikolon und die Worte: „dies schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“ eingefügt.
9. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „Anlage 15“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
10. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage 17“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Anlage 18“ durch die Worte „dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ ersetzt.
11. Dem § 71 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) § 78 gilt entsprechend; dabei gilt das Colloquium insgesamt als eine Prüfung.“
12. In § 99 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „hauptamtliche oder hauptberufliche“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte“ ersetzt.
13. In § 113 Abs. 2 wird nach der Zahl „6“ ein Komma eingefügt; die Worte „und 7“ werden durch die Worte „7 und 13“ ersetzt.
14. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.“
15. In § 124 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
16. In § 128 Abs. 5 Satz 5 wird „Art. 86 Abs. 4 BayEUG“ durch „Art. 87 Abs. 4 BayEUG“ ersetzt.
17. Die Übersicht „Anlagen zur GSO“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Gymnasien“ durch die Worte „Jahrgangsstufen 5 mit 11“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. (aufgehoben)“
 - c) Nr. 15 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„15. (aufgehoben)
16. (aufgehoben)
17. (aufgehoben)
18. (aufgehoben)“
18. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
19. Anlage 2 wird aufgehoben.
20. In Anlage 4 werden die Worte „Fußnote 19“ durch die Worte „Fußnote 7“ ersetzt.
21. Anlage 8 erhält die Fassung der **Anlage 8** zu dieser Verordnung.
22. Anlage 12 Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Schüler, die gemäß § 31 Abs. 4 zur Belegung der zweiten Fremdsprache in den Ausbildungsabschnitten 12/1 mit 13/2 verpflichtet sind und mit Belegung der zweiten Fremdsprache zugleich ihre Belegungsverpflichtung in einer fortgeführten Fremdsprache gemäß § 31 Abs. 3 erfüllen, haben die sich aus der Tabelle ergebende Zahl von Halbjahresleistungen aus der zweiten Fremdsprache einzubringen. Sofern solche Schüler in den Ausbildungsabschnitten 12/1 mit 13/2 zusätzlich die erste Fremdsprache weiterführen, können sie wählen, welche Fremdsprache als verpflichtend zu belegende fortgeführte Fremdsprache im Sinn der Tabelle gelten soll. Wird die erste Fremdsprache gewählt, ist in der zweiten Fremdsprache die Einbringung der in den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2 erzielten Halbjahresleistungen verpflichtend.“
23. Anlagen 15 bis 18 werden aufgehoben.
24. In § 28 Abs. 5 Satz 1, § 29 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 44 Abs. 3 Nr. 3 Einleitungssatz und Buchst. a, Abs. 5 Satz 6, § 46 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3, § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Nr. 8 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1, § 71 Abs. 6 Satz 8, § 82 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 7, Anlage 3 (Tabelle), Anlage 4 Fußnote 2, Anlage 7 Tabelle Buchst. B, Anlage 10 Überschrift Nr. 5, Anlage 19, Anlage 21 S. 2 wird jeweils das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. August 2005 in Kraft.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 gelten §§ 20, 30 Abs. 3 Einleitungssatz, § 52 Abs. 3 Satz 2 GSO, Anlage 1, Anlage 8, Anlagen 15 mit 18 zur GSO im Schuljahr 2003/2004 in Jahrgangsstufe 6 mit 11, im Schuljahr 2004/2005 in Jahrgangsstufe 7 mit 11, im Schuljahr 2005/2006 in Jahrgangsstufe 8 mit 11, im Schuljahr 2006/2007 in Jahrgangsstufe 9 mit 11, im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11 und im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11 in der bisherigen Fassung. ²In die Zeugnisse für Jahrgangsstufen, für die Anlagen 15 mit 18 nach Satz 1 in der bisherigen Fassung gelten, sind die bisherigen Ausbildungsrichtungen einzutragen. ³Die Fachbezeichnung „Kunst“ statt „Kunsterziehung“ ist bereits ab dem Schuljahr 2003/2004 zu verwenden; Zeugnisvordrucke mit der Fachbezeichnung „Kunsterziehung“ können jedoch aufgebraucht werden. ⁴Abweichend von Satz 1 gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, Abs. 2 Satz 2 GSO in der Fassung von § 1 Nr. 3 dieser Verordnung ab 1. August 2003; Kernfach ist auch die gemäß Anlage 1 zur GSO Fußnote 19 in der bisher geltenden Fassung gewählte spät beginnende Fremdsprache. ⁵Die in Anlage 4 zur GSO geregelte Belegungsverpflichtung für eine spät beginnende Fremdsprache gilt auch, soweit gemäß Anlage 1 zur GSO Fußnote 19 in der bisher geltenden Fassung die erste oder zweite Fremdsprache durch eine spät beginnende Fremdsprache abgelöst wurde.

München, den 11. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Anlage 1**Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 mit 11¹⁾****A. Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Pflichtfächer ²⁾							
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	3	4	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾	5	4	4	4	4	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾	–	4	4	4	3	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/ Spanisch/Englisch/ Griechisch (am HG) ³⁾⁴⁾⁶⁾	–	–	–	–	5	5	4
<i>spät beginnende Fremdsprache³⁾⁷⁾</i>	–	–	–	–	–	–	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	4	3	4
Informatik	–	2	–	–	–	–	–
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	2	2	2	2	2	–
Natur und Technik	2	–	–	–	–	–	–
Geschichte	–	–	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	–	–	2
Wirtschafts- und Rechtslehre	–	–	–	–	2	2	–
Sozialkunde	–	–	–	–	–	–	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	4 ⁸⁾⁹⁾	2 ⁷⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	1	1	2 ⁷⁾¹¹⁾
Summe	30	32	32	32	34	35	35

B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
1. Pflichtfächer ²⁾							
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	3	4	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	5	4	4	4	4	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	–	4	4	4	3	3	3
<i>spät beginnende Fremdsprache³⁾⁷⁾</i>	–	–	–	–	–	–	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	4	3	4
Informatik	–	2	–	–	2	2	2
Physik ³⁾	–	–	–	2	3 ¹²⁾	3 ¹²⁾	3
Chemie ³⁾	–	–	–	–	3 ¹²⁾	3 ¹²⁾	3
Biologie	–	2	2	2	2	2	–
Natur und Technik	2	–	–	–	–	–	–
Geschichte	–	–	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	–	–	2
Wirtschafts- und Rechtslehre	–	–	–	–	2	2	–
Sozialkunde	–	–	–	–	–	–	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	4 ⁸⁾⁹⁾	2 ⁸⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	1	1	2 ⁷⁾
Summe	30	32	32	32	35	34	35

C. Musisches Gymnasium (neunjährige Form)

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
1. Pflichtfächer ²⁾							
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	3	4	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	5	4	4	4	4	3	3
Englisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	–	4	4	4	3	3	3
<i>spät beginnende Fremdsprache³⁾⁷⁾</i>	–	–	–	–	–	–	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	4	3	4
Informatik	–	–	2	–	–	–	–
Physik ³⁾	–	–	–	–	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	2	2	2	2	2	–
Natur und Technik	2	–	–	–	–	–	–
Geschichte	–	–	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	–	2	2	–	2
Wirtschafts- und Rechtslehre	–	–	–	–	2	2	–
Sozialkunde	–	–	–	–	–	–	2
Kunst	2	2	2	2	2	3 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾
Musik ³⁾	2	2	2	2	2	2	2
Instrumentalspiel ¹⁵⁾	1	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	3 ⁸⁾⁹⁾	2 ⁸⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	1 ¹³⁾	1 ¹³⁾	2 ⁷⁾¹³⁾
Summe	30	31	33	33	34	34	35

D. Musisches Gymnasium (siebenjährige Form)

	Jahrgangsstufen						
			7	8	9	10	11
1. Pflichtfächer ²⁾							
Religionslehre/Ethik			2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾			5	4	3	4	4
Englisch ³⁾			5	4	4	4	3
Latein ³⁾				5	4	3	4
Mathematik ³⁾			5	4	4	3	4
Informatik			2	–	–	–	–
Physik ³⁾			–	–	2	2	2
Chemie			–	–	–	2	2
Biologie			2	2	2	2	–
Geschichte			2	2	2	2	2
Erdkunde			2	2	–	–	2
Wirtschafts- und Rechtslehre			–	–	2	2	–
Sozialkunde			–	–	–	–	2
Kunst			2	2	2	2	2
Musik ³⁾			2	2	2	2	2
Instrumentalspiel ¹⁵⁾			1	1	1	1	1
Sport			2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich			2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁶⁾	1 ¹⁶⁾	1 ¹⁶⁾
Summe			34	34	34	34	35

E. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
1. Pflichtfächer ²⁾							
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	3	4	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	5	4	4	4	4	3	3
Englisch/Französisch/Latein ³⁾⁴⁾⁶⁾	–	4	4	4	3	3	3
<i>spät beginnende Fremdsprache³⁾⁷⁾</i>	–	–	–	–	–	–	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	4	4	3	4
Informatik	–	2	–	–	–	–	–
Physik ³⁾	–	–	–	2	2	2	2
Chemie	–	–	–	–	–	2	2
Biologie	–	2	2	2	2	2	–
Natur und Technik	2	–	–	–	–	–	–
Geschichte	–	–	2	2	2	2	2
Erdkunde	2	2	2	2	–	–	2
Wirtschafts- und Rechtslehre ³⁾	–	–	–	–	2 (+1) ¹⁹⁾	2 (+1) ¹⁹⁾	2 (+1) ¹⁹⁾
Wirtschaftsinformatik/ Sozialpraktische Grundbildung ²⁰⁾	–	–	–	–	2	2	2 ¹⁸⁾
Sozialkunde ³⁾	–	–	–	–	2 (+1) ¹⁹⁾	2 (+1) ¹⁹⁾	2 (+1) ¹⁹⁾
Kunst	2	2	2 ¹⁷⁾	1 ¹⁷⁾	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1	1
Sport	2	2	2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtbereich	4 ⁸⁾⁹⁾	2 ⁸⁾	2 ¹⁰⁾	2 ¹⁰⁾	1	1	1 ⁷⁾
Summe	30	32	32	32	34	35	35

Fußnoten zu den Stundentafeln

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach gem. § 20 Abs. 2 GSO.
- 4) Englisch ist verpflichtend erste, zweite oder ggf. dritte Fremdsprache.
- 5) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG verpflichtend erste Fremdsprache.
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache (s. Anlage 5) anbieten. In Ausnahmefällen kann der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen.
Bei Schülern, die mit dem Abschlusszeugnis der Realschule ins Gymnasium übergetreten sind, ist Voraussetzung für die Ersetzung der zweiten Fremdsprache der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.
Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt, davon ist eine Stunde aus dem Wahlpflichtbereich zu entnehmen.
- 8) Zwei Stunden sind für erweiterten Basis-Sportunterricht vorzusehen.
- 9) Im Fall einer Fremdsprachenfolge, bei der die an der Grundschule unterrichtete Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 6 wieder einsetzt, wird empfohlen, für die betreffenden Schüler in dieser Fremdsprache in Jahrgangsstufe 5 einen Brückenkurs einzurichten.
- 10) Eine Stunde ist für differenzierten Sportunterricht vorzusehen.
- 11) Es wird empfohlen, eine Stunde des Wahlpflichtbereichs für die sprachlichen Fächer (ggf. zusätzliche fünfte Stunde für die 3. Fremdsprache oder eine zusätzliche vierte Stunde für Deutsch bzw. Rhetorik) zu verwenden.
- 12) Davon eine Übungsstunde
- 13) Es wird empfohlen, eine Wahlpflichtbereichsstunde für den musischen Bereich bzw. Deutsch vorzusehen.
- 14) Eine Stunde kann auch dem Fach Deutsch angegliedert werden.
- 15) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht in Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 16) Es wird empfohlen, eine Wahlpflichtbereichsstunde zur Verstärkung von Deutsch, Mathematik oder den Fremdsprachen zu verwenden.
- 17) Am WSG kann statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden.
- 18) Zum Sozialpraktikum vgl. § 52 Abs. 3 Satz 2 GSO; das Sozialpraktikum ist in den Ferien im Verlauf der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten.
- 19) Es sind entweder 3 Stunden für Wirtschafts- und Rechtslehre und 2 Stunden für Sozialkunde einzurichten (wirtschaftswissenschaftliches Profil) oder 2 Stunden für Wirtschafts- und Rechtslehre und 3 Stunden für Sozialkunde (sozialwissenschaftliches Profil).
- 20) Im wirtschaftswissenschaftlichen Profil wird das Fach Wirtschaftsinformatik angeboten, im sozialwissenschaftlichen Profil das Fach Sozialpraktische Grundbildung.

Anlage 8**Zahl der Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 5 mit 11**

Fach und Ausbildungsrichtung	Jahrgangsstufen							Anzahl	
Deutsch									
alle Ausbildungsrichtungen	5	6	7	8	9	10	11	5	4 3
Latein									
a) SG, NTG, MuG, WSG mit Latein als 1. Fremdsprache	5	6	7	8	9	10	11	4	
b) SG, NTG, MuG, WSG mit Latein als 2. Fremdsprache		6	7	8	9	10	11	4	
c) MuG (7 jährig)				8	9	10	11	4	
Griechisch									
HG					9	10	11	4	
Englisch									
a) SG, NTG, MuG, WSG mit Englisch als 1. Fremdsprache	5	6	7	8	9	10	11	4 3	
b) SG, NTG, MuG, WSG mit Englisch als 2. Fremdsprache		6	7	8	9	10	11	4 3	
c) MuG (7jährig)			7	8	9	10	11	4 3	
d) SG mit Englisch als 3. Fremdsprache					9	10	11	4	
Französisch									
a) SG, NTG, WSG mit Französisch als 1. Fremdsprache	5	6	7	8	9	10	11	4 3	
b) SG, NTG, WSG mit Französisch als 2. Fremdsprache		6	7	8	9	10	11	4 3	
c) SG mit Französisch als 3. Fremdsprache					9	10	11	4	
Italienisch/Russisch/Spanisch									
SG				9	10	11	4		
spät beginnende Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch, Französisch)									
alle Ausbildungsrichtungen							11	3	
Mathematik									
alle Ausbildungsrichtungen	5	6	7	8	9	10	11	4	
Physik									
a) SG, NTG, WSG				8	9	10	11	2	
b) MuG					9	10	11	2	
alle anderen Vorrückungsfächer, soweit sie in der jeweiligen Ausbildungs- richtung Kernfächer sind ¹⁾									
								2	

¹⁾In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.